

02.12.94**Empfehlungen**
der Ausschüsse

A - U

zu **Punkt** der 678. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1994

Sechste Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-
Ausgleichszahlungs-Verordnung**A****1. Der federführende Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 11 Abs. 1 Nr. 2)

In Artikel 1 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. § 11 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern

"beantragt werden"

wird das Wort

"könnten"

eingefügt.

b) Das Wort

"ursprünglich"

wird durch die Wörter

"vor der Zupacht"

ersetzt.'

Ausgeliefert am 06. DEZ. 1994

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Nach dem bisherigen Wortlaut der Verordnung findet die Zupachtregelung für Flächen Anwendung, für die Ausgleichszahlungen beantragt werden. Nach dieser Definition sind Betriebe, die ausreichend ackerfähige Fläche zugepachtet haben, von der jedoch ein Teil in dem betreffenden Antragsjahr nicht unter die Ausgleichszahlung fällt (Ackergras, Kartoffeln, Zuckerrüben), mit Sanktionen bedroht.

Beispiel 100 ha Betrieb:

100 ha Betrieb

20 ha Stilllegung bei einfacher Brache

28 ha Zupachtfläche

davon

10 ha Stilllegung

10 ha Getreide

8 ha Ackergras oder Kartoffeln

Da die Zupachtregelung bisher für Flächen gilt, für die Ausgleichszahlungen beantragt werden, sind die Voraussetzungen im o. a. Beispiel nach dem Wortlaut der VO nicht erfüllt.

Im Extremfall würde ein Landwirt, der mehr als 20% seiner Stilllegungsverpflichtung auf die Zupachtfläche gelegt hat und gleichzeitig andere Ackerfrüchte in dem Zupachtanteil angebaut hat, die gesamte Beihilfe verlieren.

Es ist daher erforderlich, die Ausnahmeregelung auf Zupachtfälle auszuweiten, wonach Flächen unter diese Regelung fallen, wenn für sie Ausgleichszahlungen "beantragt werden könnten". Somit würden alle ackerfähigen Flächen (Ausnahme: Dauergrünlandflächen) unter die Regelung fallen.

Mit der Mindestbewirtschaftungssperre wird in erster Linie das Ziel verfolgt, daß Betriebe nicht ihre gesamte Stilllegungsverpflichtung auf zugepachtete, ertragsschwache Standorte verlagern. Es sollen mit der Ausnahmeregelung jedoch nicht diejenigen Betriebe sanktioniert werden, die trotz umfangreicher Zupacht die Voraussetzung zur Verlagerung der Stilllegungsfläche verlieren, weil der an sich ausgleichszahlungsfähige Zupachtanteil anders genutzt wird.

B

2. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.